VERORDNUNG (EG) Nr. 694/95 DER KOMMISSION

vom 30. März 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung angewandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang Buchstabe a) der genannten Verordnung genannte frische oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 00, 0201 10 90, 0201 20 20 bis 0201 20 50 festgestellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt;

b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt;

c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt;

d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt;

b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt;

c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt;

d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das in ihrem Anhang Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den gemeinsamen Zolltarif (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 (4), festgesetzt.

Die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1885/94 des Rates (5), verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 683/95 (6), festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen Auskünften über die von den Drittländern angewandten Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 29.
(6) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3246/94 [2], sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf dem repräsentativen Markt dieses Drittlandes festgestellt worden sind. Der Wiegungskoeffizient und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Die Abschöpfung wird nicht erhoben bei Einfuhren, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 [3] und (EG) Nr. 774/94 [4] des Rates und (EG) Nr. 3241/94 [5] und (EG) Nr. 3243/94 [6] der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/95 [7], eröffneten Kontingente erfolgen.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3270/94 [9], festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgabe", so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

---

[1] ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 70.
[3] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 53.
[6] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 62.
[7] ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 2.
[8] ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 48.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird letzterer Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen Abkommen ergeben, festgesetzt werden. Außerdem ist die Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien [1] zu berücksichtigen, die eine Kürzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfung vorsieht. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission [2] erlassen.

Außerdem ist die Entscheidung 94/1/EGKS/EG des Rates und der Kommission [3] über den Abschluß der Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Liechtenstein andererseits, nachstehend „EWR-Abkommen" genannt, zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94 [5], legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93 [6] und (EG) Nr. 3492/93 [7] des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits [8], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93 [9], insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission [10], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 468/95 [11], erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93 [12] und (EG) Nr. 3642/93 [13] mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission [14], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1850/94 [15], erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [16] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [17], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [18], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [19], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 [20], erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

[1] ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
[5] ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.
[6] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.
[8] ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
[9] ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.
[10] ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.
[11] ABl. Nr. L 48 vom 3. 3. 1995, S. 4.
[12] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
[13] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.
[14] ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 16.
[15] ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 24.
[16] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.
[17] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[18] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[19] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[20] ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / frühere jugoslawische Republik Mazedonien (3)	Schweiz	Andere Drittländer (2)
	— Lebendgewicht —		
0102 90 05	—	0	158,710 (1)
0102 90 21	—	0	158,710 (1)
0102 90 29	—	0	158,710 (1)
0102 90 41	—	0	158,710 (1) (5)
0102 90 49	—	0	158,710 (1) (5)
0102 90 51	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 59	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 61	—	0	158,710 (1)
0102 90 69	—	0	158,710 (1)
0102 90 71	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 79	27,844	0	158,710 (1)
	— Nettogewicht —		
0201 10 00	52,903	0	301,548 (1) (4)
0201 20 20	52,903	0	301,548 (1) (4)
0201 20 30	42,323	0	241,239 (1) (4)
0201 20 50	63,484	0	361,858 (1) (4)
0201 20 90	—	0	452,322 (1) (4)
0201 30 00	—	0	517,394 (1) (4) (6)
0206 10 95	—	0	517,394 (1) (6)
0210 20 10	—	0	452,322
0210 20 90	—	0	517,394
0210 90 41	—	0	517,394
0210 90 90	—	0	517,394
1602 50 10	—	0	517,394
1602 90 61	—	0	517,394

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission entsprechen.

(4) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tchechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1390/94 oder der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tchechischen Republik und der Slowakischen Republik und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 34) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 774/94 des Rates und (EG) Nr. 3241/94 und (EG) Nr. 3243/94 der Kommission eingeführt werden, ist auf die in dieser Verordnungen vorgesehenen Bedingungen beschränkt.